

**1. Satzung**  
**zur Änderung der**  
**Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Albig**  
**vom 17.03.2003**



Der Gemeinderat der Ortsgemeinde **Albig** hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde **Albig** vom 09.07.2002 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Albig wird wie folgt neu gefasst:

**I. Nutzungsgebühren**

1. Die Gebühren für die Überlassung von Gräbern betragen:

- |                                   |                   |
|-----------------------------------|-------------------|
| a) Reihengrabstätte je Grabstelle | <b>340,00 EUR</b> |
| b) Kindergrabstätte               | <b>190,00 EUR</b> |
| c) Urnengrabstätte                | <b>340,00 EUR</b> |

2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen oder Beisetzungen wird für jedes Jahr 1/30 der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühr nach Buchstabe a) bis c) erhoben.

**II. Bestattungsgebühren**

Es werden erhoben für die Bestattung

- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten<br>5. Lebensjahr ab | <b>340,00 EUR</b> |
| b) eines Kindes unter 5 Jahren   | <b>170,00 EUR</b> |
| c) für die Beisetzung einer Urne   | <b>170,00 EUR</b> |

**III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird ausschließlich durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu ersetzen.

#### IV. Sonstige Gebühren

- 1) Benutzung der Leichenhalle einschl. Reinigung 100,-- EUR
- 2) Abräumen einer Grabstätte sowie für Gräber bei denen das Nutzungsrecht vor Inkrafttreten dieser Satzung erworben wurde, je Grabstelle 100,-- EUR

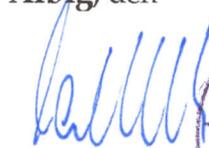
#### V. Genehmigungsgebühren

- 1) Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dgl. wird eine Gebühr erhoben in Höhe von 31,-- EUR
- 2) Für die Genehmigung zur Aufstellung von einfachen Holzkreuzen werden keine Gebühren erhoben.

### Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Albig, den 29. DEZ. 2003



(Trautwein)  
Ortsbürgermeister



Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.